

## **Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa) der Universität der Künste Berlin (UdK)**

Das Studierendenparlament (StuPa) der Universität der Künste Berlin (UdK) hat am 20. Mai 2009 gemäß § 3 Ziffer 2 der Satzung der Studierendenschaft der UdK Berlin vom 14. Juni 2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1 Konstituierung**

- (1) Das Studierendenparlament wird nach seiner Neuwahl durch den studentischen Wahlvorstand einberufen. An die Mitglieder des Studierendenparlaments erfolgt bis zum siebten Tage vor der Sitzung eine schriftliche Einladung auf postalischem Wege.
- (2) Der studentische Wahlvorstand eröffnet die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments und leitet sie bis zur Wahl des Vorsitzes. Er stellt die Beschlussfähigkeit durch Aufruf der Namen der Mitglieder des Studierendenparlaments fest.
- (3) Über die konstituierende Sitzung fertigt der studentische Wahlvorstand ein Beschluss- und Wahlprotokoll an.

### **§ 2 Wahl eines Vorsitzes, Personalwahlen**

- (1) Der studentische Wahlvorstand leitet die Wahl des Vorsitzes bis zum Zeitpunkt der Übernahme durch den neu gewählten Vorsitz. Er leitet die Aufstellung der Kandidierenden, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl des Vorsitzes und verkündet das Wahlergebnis.
- (2) Das Studierendenparlament wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte die drei gleichberechtigten Mitglieder des Vorsitzes in Mehrheitswahl. Alle Wahlberechtigten haben drei Stimmen. Stimmhäufung (Kumulierung) ist unzulässig.
- (3) Bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidierenden erfolgt eine Stichwahl, sofern sich der Einzug in den Vorsitz zwischen den betreffenden Kandidierenden entscheidet. Bei erneuter Stimmgleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.
- (4) Der neu gewählte Vorsitz übernimmt nach seiner Wahl die weitere Leitung der konstituierenden Sitzung.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, verfährt das Studierendenparlament bei Personenwahlen, bei denen mehrere Positionen zu besetzen sind, nach dem in den Abs. 2 und 3 erläuterten Muster. Personenwahlen, bei denen nur eine Position zu besetzen ist, werden als Einzelwahl mit einfacher Mehrheit durchgeführt.
- (6) Das Studierendenparlament kann Mitglieder des Vorsitzes bei gleichzeitiger Neuwahl abwählen.

### **§ 3 Aufgaben des Vorsitzes**

- (1) Der Vorsitz leitet nach § 6 der Satzung der Studierendenschaft die Sitzungen und verfasst die Protokolle, koordiniert die Arbeit des Studierendenparlaments und vertritt das Studierendenparlament nach außen. Er ist dabei an die Beschlusslage des Studierendenparlaments gebunden. Der Vorsitz kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (2) Entscheidungen des Vorsitzes können mit Ausnahme der Festlegung der Sitzungstermine und der Festlegung der Tagesordnung nur einstimmig getroffen werden. Kann der Vorsitz sich nicht einigen, entscheidet das Studierendenparlament.
- (3) Der Vorsitz hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
  1. Koordination und Beratung der Ausschüsse des Studierendenparlaments,
  2. Regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  3. Regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Fachschaftsrätekonferenz,
  4. Behandlung von Anträgen, Bitten und Beschwerden aus der Studierendenschaft,
  5. Umsetzung inkludierender Maßnahmen für die gleichberechtigte Teilhabe nicht-privilegierter Mitglieder des Studierendenparlaments.

### **§ 4 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen. Für dieses ist nach § 7 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Vorsitz verantwortlich. Das Protokoll muss alle Beschlüsse einschließlich eventueller Abstimmungsergebnisse unmissverständlich dokumentieren und soll Diskussionsverläufe skizzieren.
- (2) Protokolle sollen den Mitgliedern des Studierendenparlaments von der Protokollführerin oder dem Protokollführer spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung bzw. sieben Tage vor der folgenden Sitzung zwecks Prüfung auf sachliche Richtigkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Über das Protokoll soll in der folgenden Sitzung abgestimmt werden. Einsprüche gegen das Protokoll können bis zur Abstimmung eingelegt werden. Über die Einsprüche entscheidet das Studierendenparlament.

(4) Über die Richtigkeit des Protokolls unter Berücksichtigung möglicher Änderungen und Ergänzungen wird unter Anwesenheit des Protokollanten oder der Protokollantin abgestimmt. Das abgestimmte Protokoll wird von dem Protokollanten oder der Protokollantin sowie dem oder der Vorsitzenden des Studierendenparlamentes unterzeichnet und zur zukünftigen Einsichtnahme abgelegt. Es ist ferner jedem Mitglied der Studierendenschaft auf Verlangen auszuhändigen.

(5) Die Belange des Datenschutzes sind zu berücksichtigen.

## **§ 5 Sitzungen**

(1) Das Studierendenparlament tagt einmal monatlich während der Vorlesungszeit. Es tritt spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn und/oder einer Neuwahl zusammen. Darüber hinaus tagt das Studierendenparlament

1. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
3. auf Verlangen von zwei ordentlich gewählten Fachschaftsräten,
4. auf Verlangen von 5 v. H. aller Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Ordnungsgemäß eingeladen ist, wenn mindestens sieben Tage vor der Sitzung die Einladungen verschickt werden. Bei außerordentlichen Sitzungen sind die Einladungen mindestens vier Tage vorher abzusenden.

(3) Das Studierendenparlament handelt öffentlich, es kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

(4) Wird das Studierendenparlament nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es nach § 4 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenparlamentes anwesend sind.

(5) Jedem Mitglied des Studierendenparlamentes kann auf Beschluss des Studierendenparlamentes Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden.

## **§ 6 Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer**

(1) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenparlamentes sowie den gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft zur Anwesenheit verpflichteten Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses können an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen:

- Mitglieder von ordentlich gewählten Fachschaftsräten,
- der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Autonomen Studentischen Vorhaben (ASV),

Diese Personen sind nicht Öffentlichkeit im Sinne von § 50 BerlHG.

(2) Die Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten nach § 8 der Satzung der Studierendenschaft sowie Mitglieder von Kommissionen nach § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes, die in Abs. 1 nicht berücksichtigt sind, können nach Aufruf derselben mit Rederecht zu entsprechenden Tagesordnungspunkten an der Sitzung teilnehmen.

(3) Das Studierendenparlament kann zu einzelnen Beratungsgegenständen die Anhörung von Sachverständigen beschließen.

(4) Ordentlich gewählte studentische Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien der UdK können an den Sitzungen des Studierendenparlamentes mit Rederecht teilnehmen.

(5) Mitglieder der Studierendenschaft der UdK können an den Sitzungen teilnehmen und nach Aufruf durch den Vorsitz zu einzelnen Tagesordnungspunkten gehört werden.

(6) Der studentische Wahlvorstand darf bei öffentlichen und nicht öffentlichen Angelegenheiten, die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft betreffen, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen.

## **§ 7 Öffentlichkeit**

(1) Es gilt § 4 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft. § 50 Abs. 3 BerlHG bleibt unberührt.

(2) Der Vorsitz kann die Öffentlichkeit oder bestimmte Zuhörer und Zuhörerinnen nach Androhung ausschließen, wenn eine Störung der Sitzung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Lässt sich ein ordnungsgemäßer Sitzungsverlauf auch dann noch nicht gewährleisten, kann die Sitzung auf Beschluss des Vorsitzes abgebrochen oder an einen anderen Ort verlegt werden.

## **§ 8 Einladung zur Sitzung und Tagesordnung**

(1) Der Vorsitz gemäß § 2 verschickt gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft die Einladungen zur Sitzung spätestens sieben Tage vor derselben an die Mitglieder des Studierendenparlaments sowie an die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Autonomen Studentischen Vorhaben sowie die ordentlich gewählten Fachschaftsräte der UdK. Bei außerordentlichen Sitzungen sind die Einladungen mindestens vier Tage vor der Sitzung abzusenden. Dies kann auf elektronischem Wege geschehen. Sie gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie von dem Vorsitz spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag an die von der jeweiligen Person angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse abgeschickt wurden.

(2) Der Vorsitz gemäß § 2 stellt bis zum vierten Tage vor einer Sitzung die Tagesordnung zusammen. Der Vorsitz verschickt darauf die Tagesordnung, Vorlagen zur Beschlussfassung und etwaige Beratungsunterlagen an die Mitglieder des Studierendenparlaments sowie an die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Autonomen Studentischen Vorhaben sowie die ordentlich gewählten Fachschaftsräte der UdK. Dies kann auf elektronischem Wege geschehen. Sie gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie von der Sitzungsleitung spätestens vier Tage vor dem Sitzungstag an die von der jeweiligen Person angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse abgeschickt wurden. Ferner ist die Tagesordnung bis zum dritten Tage vor einer Sitzung auf der Internetseite des Allgemeinen Studierendenausschusses zu veröffentlichen.

(3) Tagesordnungspunkt 0 soll stets die Abstimmung über das Protokoll der vergangenen Sitzung, ggf. Protokolle vergangener Sitzungen beinhalten. Anträge zur Beschlussfassung sind nach Möglichkeit vor den Besprechungspunkten anzuordnen. Tagesordnungspunkte, zu denen Mitglieder aus Ausschüssen und Kommissionen sowie Sachverständige gemäß § 6 Abs. 2 und 3 erschienen sind, sollen nach Möglichkeit zu Beginn der Sitzung verhandelt werden.

(4) Bei Dringlichkeit können vor dem Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss des Vorsitzes oder des Studierendenparlaments weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt sowie Vorlagen zur Beschlussfassung und andere Beratungsunterlagen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt auf der Sitzung vorgelegt werden. Über die Dringlichkeit und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte entscheiden der Vorsitz oder das Studierendenparlament mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments. Die Unterlagen müssen zur Abstimmung über die Dringlichkeit vorliegen.

(5) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung können nur Mitglieder des Studierendenparlaments sowie des Allgemeinen Studierendenausschusses und Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht gemäß § 6 Abs. 1 stellen.

(6) Die Behandlungszeit von Tagesordnungspunkten kann auf Beschluss des Vorsitzes oder des Studierendenparlaments begrenzt werden. Die Mindestzeit beträgt zehn Minuten. Ist der Tagesordnungspunkt in dieser Zeit nicht abschließbar, kann er vertagt werden.

(7) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung durch Beschluss des Studierendenparlaments geschlossen werden.

(8) Vertagte Gegenstände werden in der folgenden Sitzung behandelt.

## **§ 9 Persönliche Erklärungen**

Mitglieder des Studierendenparlaments können nach der Aussprache und vor der Abstimmung über den Gegenstand persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Sitzungsleitung anzumelden. Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten. Auf Verlangen der Person, die die Erklärung abgibt, wird die persönliche Erklärung in das Protokoll aufgenommen. Die Erklärung ist von dieser Person innerhalb von 72 Stunden in Schriftform an den Vorsitz zu senden (Datum des Poststempels bzw. Sendezeitpunkt der E-Mail). Es dürfen keine weiterführenden Aussagen gemacht werden. In Zweifelsfragen werden die eingereichte Version sowie ein Kommentar des Vorsitzes ins Protokoll aufgenommen.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sind einzelne Sitze verwaist oder üben Mitglieder des Studierendenparlaments ihr Mandat nicht aus, werden ihre Sitze bei Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet.

(2) Ist bei Abstimmung die Zahl der abgegebenen Stimmen kleiner als die Zahl der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder, ist die Abstimmung ungültig.

(3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Behandlung des abstimmungspflichtigen Tagesordnungspunktes auszusetzen und zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 1 zu wiederholen. Wird das Studierendenparlament nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es nach § 4 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(4) Bleibt ein Mitglied des Studierendenparlaments ohne Angabe von Gründen einer ordentlichen Sitzung fern, so hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieses aufzufordern, unverzüglich schriftlich zu erklären, dass es sein Mandat wahrnimmt. Das Studierendenparlament ist hierüber zu informieren. Bleibt die Erklärung des Mitglieds aus oder erfolgt diese Erklärung bei gleichzeitigem Fernbleiben der folgenden ordentlichen Sitzung, kann es auf Beschluss des Studierendenparlaments aus dem Studierendenparlament ausgeschlossen werden.

(5) Bleibt ein Mitglied des Studierendenparlaments ohne Angabe von Gründen einer weiteren ordentlichen Sitzung fern, und ist es nach § 4 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft aufgefordert worden, zu erklären, dass es sein Mandat wahrnimmt, wird es aus dem Studierendenparlament ausgeschlossen.

(6) Bleibt ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses ohne Angabe von Gründen einer ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments fern, so hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieses aufzufordern, unverzüglich schriftlich zu erklären, dass es sein Amt ausübt. Das Studierendenparlament ist hierüber zu informieren. Bleibt die Erklärung des Mitglieds aus oder erfolgt diese Erklärung bei gleichzeitigem Fernbleiben der folgenden ordentlichen Sitzung, kann noch auf dieser Sitzung ein Misstrauensantrag gegen das Mitglied nach § 9 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft formuliert und dem Vorsitz zur Behandlung auf der folgenden Sitzung ausgehändigt werden.

(7) Bleibt ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses ohne Angabe von Gründen einer weiteren ordentlichen Sitzung fern, und ist es nach § 10 Abs. 6 aufgefordert worden, zu erklären, dass es sein Amt ausübt, wird noch auf dieser Sitzung ein Misstrauensantrag gegen das Mitglied nach § 9 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft formuliert und dem Vorsitz zur Behandlung auf der folgenden Sitzung ausgehändigt werden.

(8) Darüber hinaus gilt § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung der Studierendenschaft.

## **§ 11 Beratung**

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung zu eröffnen. Hierbei hat zunächst der Berichterstatter oder die Berichterstatterin das Wort beziehungsweise das Recht zur Begründung der Beschlussvorlage. Im Übrigen ist die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor.

(2) Vor jeder Abstimmung besteht das Recht auf Rede- und Gegenrede. Es wird von Abs. 4 nicht berührt.

(3) Meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Beratung für geschlossen und eröffnet gegebenenfalls die Abstimmung.

(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende legt die Redezeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten fest. Der Vorsitz kann Redner oder Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder des Studierendenparlaments, wenn diese die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern und Rednerinnen nicht behandelt werden.

(5) Ist ein Redner oder eine Rednerin während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm oder ihr der Vorsitz das Wort entziehen. Der Redner oder die Rednerin kann in derselben Sache das Wort nicht wieder erhalten.

(6) Das Studierendenparlament kann die Beratung vertagen oder schließen. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist mit oder ohne Begründung bei Rede- und Gegenrede jederzeit möglich. Ein Vertagungsantrag geht einem Antrag auf Schluss der Debatte vor.

## **§ 12 Beschlussfassung**

(1) Abstimmungspflichtig sind alle Entscheidungen über den Haushalt der Studierendenschaft, den Haushalt zum Semesterticket und zur Festlegung der Beiträge, Personalfragen, soweit sie in der Zuständigkeit des Studierendenparlaments liegen, sowie Änderungen der Geschäftsordnung gemäß § 17, Änderungen der Satzung der Studierendenschaft, Änderungen der Wahlordnung der Studierendenschaft, Änderungen der Satzung für den Sozialfonds zum Semesterticket der Studierendenschaft. Beschlüsse, über die Durchführung einer Urabstimmung gemäß § 16 der Satzung der Studierendenschaft und Beschlüsse zu Ausschreibungen von Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Über Abs. 1 hinaus können weitere Entscheidungen des Studierendenparlaments auf Antrag per Abstimmung getroffen werden.

(3) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Geschäftsordnungsanträge,
2. Änderungsanträge,
3. Zusatzanträge/ Ergänzungsanträge,
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden, bei Entscheidungen haushaltsmäßiger Auswirkung über den höheren Betrag.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Abstimmungen sind in der folgenden Reihenfolge durchzuführen und zu protokollieren: ja / nein / Enthaltungen.

(6) Zeitnah wiederholte Abstimmungen wörtlich oder inhaltlich identischer Beschlussvorlagen sind nicht zulässig, wenn die Abs. 1, 2, 3, und 4 ordnungsgemäß erfüllt wurden.

(7) Abstimmungen können auf Wunsch mindestens eines Mitglieds des Studierendenparlaments geheim durchgeführt werden. Die Auszählung der Stimmen darf in diesem Fall nicht von dem Antragsteller oder der Antragstellerin vorgenommen werden.

(8) Beschlüsse des Studierendenparlaments sind bis auf Widerruf bindend. Sie sind vom Vorsitz und von den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses nach außen zu vertreten.

### **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen und werden durch Zuruf angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Redner und Rednerinnen sofort behandelt. Sie können nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Vor der Abstimmung erhält je ein Mitglied des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses für bzw. gegen den Antrag das Wort.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind:

1. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Antrag auf Vertagung vor Eintritt in die Tagesordnung,
3. Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung,
4. Änderung der Reihenfolge der Beratung,
5. Schluss der Sitzung,
6. Unterbrechung der Sitzung,
7. Verbindung der Beratung zweier Tagesordnungspunkte,
8. Durchführung von zwei Lesungen zu einem Tagesordnungspunkt,
9. Vertagung eines aufgerufenen Tagesordnungspunktes,
10. Schluss der Beratung, gegebenenfalls sofortige Abstimmung
11. Antrag auf Schluss der Redebeitragsliste,
12. Begrenzung der Redezeit,
13. Ausschluss der Öffentlichkeit),
14. Getrennte Abstimmung,
15. Geheime Abstimmung (auf Verlangen eines Mitglieds),
16. Wahl ohne Abstimmung (kein Mitglied darf widersprechen).

(3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung nebeneinander gestellt, so sollen sie in der Reihenfolge dieser Liste zur Abstimmung gestellt werden.

### **§ 14 Änderungsanträge**

Änderungsanträge sind auf Verlangen des Vorsitzes schriftlich beim Vorsitz einzureichen. Berechtigt, Änderungsanträge zu stellen, sind nur Mitglieder des Studierendenparlaments sowie des Allgemeinen

Studierendenausschusses. Der Vorsitz unterbreitet die Änderungsanträge dem Parlament zur Abstimmung. Umfangreiche Änderungsanträge sind den Mitgliedern des Studierendenparlaments zur Beratung und Beschlussfassung schriftlich zu unterbreiten. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären.

### **§ 15 Eilentscheidungen**

(1) Eilentscheidungen besonderer Priorität, die die Belange der gesamten Studierendenschaft der UdK Berlin in ihrem Kern betreffen, sind vom Vorsitz unter Wahrung einer Einspruchsfrist von zwei Tagen allen

Mitgliedern per E-Mail zuzustellen. Überwiegt der Zuspruch im Sinne von § 12, gilt die Eilentscheidung als bestätigt. Abweichend von § 12 gelten fehlende Äußerungen als Zuspruch.

(2) Eilentscheide sind in der folgenden ordentlichen Sitzung vom Studierendenparlament zu bestätigen und ins Protokoll aufzunehmen.

(3) Anträge zu den Haushalten dürfen nicht per Eilentscheid beschlossen werden.

## **§ 16 Kommissionen und Ausschüsse**

(1) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben und zur Vorbereitung der Beratungen kann das Studierendenparlament Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Diese bestehen aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse sind vom Studierendenparlament einvernehmlich festzulegen.

(2) Über Aufgaben und Umfang der Tätigkeiten entscheidet das Studierendenparlament. Abstimmungspflichtige Beschlüsse dürfen nur vom Studierendenparlament gefasst werden.

(3) Die Mitglieder des Studierendenparlaments haben das Recht, an den Sitzungen der von ihnen bestellten Kommissionen und Ausschüsse teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse haben in den Sitzungen des Studierendenparlaments Rede- und Antragsrecht zu Gegenständen zu deren Bearbeitung sie eingesetzt wurden. Eine Regelung über den Vorsitz treffen die Arbeitskreise eigenständig.

(5) Das Studierendenparlament setzt einen Haushaltsausschuss ein. Seine Mitglieder müssen Mitglieder des Studierendenparlaments sein. Der Haushaltsausschuss prüft die Beschlussvorlagen zu den Haushalten der Studierendenschaft und des Semestertickets, die Berichte der Wirtschaftsprüfung zum Haushalt der Studierendenschaft und des Semestertickets sowie die Einhaltung der Richtlinien zur Projektförderung und zur Sozialförderung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss. Die für seine Prüfungen notwendigen Unterlagen sind ihm spätestens vier Wochen vor Beratung und Beschluss im Studierendenparlament zugänglich zu machen. Dies gilt auch für Protokolle der nicht öffentlichen Beratungen des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Der Haushaltsausschuss gibt nach seinen Prüfungen eine Empfehlung zur Abstimmung an das Studierendenparlament ab. Behandeln die Berichte an das Studierendenparlament datenschutzrelevante Vorgänge, erfolgen diese in anonymisierter Form.

(6) Sitzungen des Haushaltsausschusses sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des Allgemeinen Studierendenausschusses angesetzt werden. Der Haushaltsausschuss kann den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin des Allgemeinen Studierendenausschusses zu seinen Sitzungen vorladen. Der Referent oder die Referentin hat dieser Vorladung nachzukommen. Bleibt er oder sie der Sitzung des Haushaltsausschusses ohne Angabe von Gründen fern, wenn ihm oder ihr die Vorladung bis zum siebten Tage vor der Sitzung zugestellt wurde, wird entsprechend § 10 Abs. 6 und 7 dieser Geschäftsordnung verfahren.

(8) Die Amtszeit von Kommissionen und Ausschüssen endet spätestens mit der Amtszeit des Studierendenparlaments.

## **§ 17 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung können nur beschlossen werden, wenn sie in den vorangegangenen zwei Sitzungen beraten worden sind oder durch eine Kommission gemäß § 16 erarbeitet wurden. Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.

## **§ 18 Abweichung von der Geschäftsordnung**

Eine Abweichung von der Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 12, 16, 17, 18 und 19 ist zulässig, wenn kein unmittelbarer, einfacher Widerspruch innerhalb der jeweiligen Sitzung erfolgt

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Ihrer Verabschiedung im Studierendenparlament der UdK in Kraft und wird im Anzeiger der Universität der Künste Berlin veröffentlicht.

*Diese Version der Geschäftsordnung ist die Zusammenführung der Geschäftsordnung aus dem UdK-Anzeiger 8/2009 vom 17. August 2009 und den Änderungen aus dem UdK-Anzeiger 17/20 vom 18. Dezember 2020.*